

## Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis

### NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

#### Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a BauGB beraten und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. In gleicher Sitzung wurde der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt sowie der Feststellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan 2023 gefasst.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, öffentlich bekannt gemacht.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stammt aus dem Jahr 1987. Bereits im Jahr 1999 hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Nach der Durchführung einer ersten frühzeitigen Beteiligung ruhte das Verfahren seit Ende 2005.

Um die Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen, verantwortungsbewussten und zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung bewältigen zu können und den aktuellen Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB gerecht zu werden, wurde das Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2016 wieder aufgenommen. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorsehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Oberste Landesbaubehörde OBB1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen, hat den **Flächennutzungsplan 2023** mit Bescheid vom 08.03.2024, Az.: OBB 11 – 117-13/21 Be, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Er wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den **Flächennutzungsplan 2023** mit Begründung, Umweltbericht sowie Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Internetseite der Kreisstadt Saarlouis unter <https://www.saarlouis.de/Bauleitplanung> und dem zentralen Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> einsehen. Zusätzlich liegt der Flächennutzungsplan 2023 bei der Kreisstadt Saarlouis, Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses, zur Einsicht bereit.

#### Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG**

Außerdem wird auf § 12 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 KSVG (Kommunales Selbstverwaltungsgesetz) verwiesen. Beschlüsse über Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG genannten Frist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Saarlouis, den 15.03.2024

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer